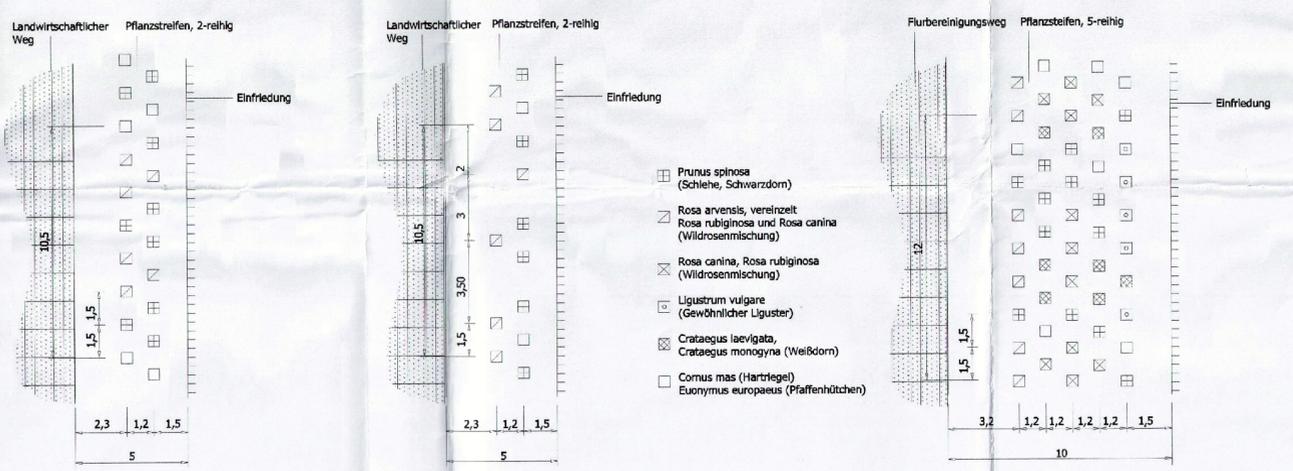
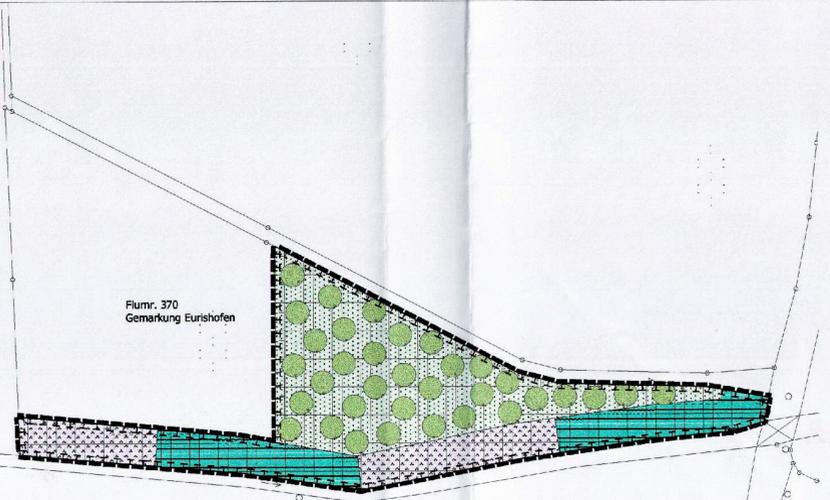




EURISHOFEN SOLARPARK II  
(FL.NR. 347 GEMARKUNG EURISHOFEN) M 1:1.000



PFLANZSCHEMA 1 M 1:150  
PFLANZSCHEMA 2 M 1:150  
PFLANZSCHEMA 3 M 1:150



NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH: 5.707 m<sup>2</sup>  
(FL.NR. 370 GEMARKUNG EURISHOFEN)

M 1:1.000

A FESTSETZUNGEN

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
  - 1.1 Sondergebiet gemäß §11 Abs. 2 BauNVO hier: Sondergebiet Solar
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
  - 2.1 Baugrenze hier: Äußere Abgrenzung der Photovoltaik - Aufständerungsfläche und betriebsbedingter Bauwerke
  - 2.2 Der Maximale Flurabstand der Solarmoduloberkante beträgt 2,0 m.
  - 2.3 Auf eine Gründung der Aufständerung einer Photovoltaikanlage ist zu verzichten.
- Flächen für Versorgungsanlagen und Verkehr (§9 Abs. 1 Nr. 11, 12, 14, und Abs. 6 BauGB)
  - 3.1 Flächen für Versorgungsanlagen hier: Technikcontainer, Transformatorstation und Infopavillon mit Erschließung
  - 3.2 Die Kubatur des betriebsbedingt notwendigen Technikcontainers bzw. der Trafostation wird durch die Außenmaße von maximal 7,0 m x 4,0 m x 3,5 m (LxBxH) definiert.
  - 3.3 Die Farbgestaltung der äußeren Seitenflächen des Technikcontainers sowie der Trafostation ist auf den Landschaftsraum abzustimmen.
  - 3.4 Der erdgeschossige Infopavillon weist eine Grundfläche von maximal 10,0 m x 6,0 m und eine maximale Geschosshöhe von 3,50 m auf.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: naturschutzrechtlicher Ausgleich (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) hier: Entwicklung naturnaher Strauchhecken in Verbindung mit mageren Saumstrukturen und lockeren Gehölzabpflanzungen.
  - 4.2 Pflanzung von Einzelbäumen (§9 Abs. 1a BauGB)
  - 4.3 Entwicklung von Strauchhecken (§9 Abs. 1a BauGB)
  - 4.4 Anpflanzung von Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) hier: Lockere Strauchabpflanzung
  - 4.5 Flächen besonderer Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 9/10 BauGB) hier: Abstandflächen, unbefestigter Grünstreifen zur Umfriedung
  - 4.6 Entwicklung magerer Saumstrukturen (§9 Abs. 1a BauGB)
  - 4.7 Die lockeren Gehölzabpflanzungen sind nach folgenden Vorgaben anzulegen:  
Pflanzqualität und -dichte: 60 - 100, mind. 1xv, 3 Tr; 1 Strauch / 2 bis 3 m<sup>2</sup>  
nach Pflanzschema 2  
Artenspektrum:  
60% Prunus spinosa (Schwarzdorn, Schlehe)  
40% Rosa arvensis, vereinzelt R. rubiginosa und canina (Wildrosenmischung)
  - 4.8 Der Aufbau naturnaher Strauchhecken wie auch lockerer Gehölzabpflanzungen ist nach folgenden Richtwerten vorzunehmen:  
Pflanzqualität und -dichte: Mind. 100 - 125, 2xv, 3 Tr; etwa 1 Strauch / 1 m<sup>2</sup>  
nach Pflanzschema 1 bzw. 3  
Artenspektrum:  
40% Rosa canina, rubiginosa (Wildrosenmischung)  
30% Prunus spinosa (Schwarzdorn, Schlehe)  
15% Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)  
5% Crataegus laevigata, monogyna (Weißdorn)  
5% Cornus mas (Hartriegele)  
5% Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
  - 4.9 Bei der Pflanzung von Einzelbäumen im Norden des Geltungsbereiches sind folgende Vorgaben zu beachten:  
Pflanzqualität: Heister, 3xv, 150 - 200  
Artenspektrum: Acer campestre (Feldahorn), Quercus robur (Stieleiche), Prunus avium (Wildkirsche), Pyrus pyraeaster (Wildbirne)
  - 4.10 Für naturnahe Strauchhecken sind bestandserhaltende Stockflebe im 10-Jahresturnus und in Maximalabschnitten von 20,0 m anzusetzen. Die Höhenentwicklung der Strauchformationen wird auf mindestens 3,0 m festgesetzt.
  - 4.11 Zur Pflanzung von Gehölzstrukturen ist nach Möglichkeit auf autochtones Material zurückzugreifen, regionales Pflanzmaterial ist im Falle des Erwerbs grundsätzlich vorzuziehen.
  - 4.12 Die Entwicklung magerer Saumstrukturen ist durch einmalige Herbstmahd in Verbindung mit Schnittgutabfuhr zu gewährleisten.
  - 4.13 Die detaillierten Vorgaben zu Pflege und Entwicklung der Vegetationsstrukturen sind als Bestandteil der Begründung zum Bau- und Grünordnungsplan gefasst und grundsätzlich zu beachten.

5. Naturschutzrechtliche Kompensation auf Fl.Nr. 370 Gemarkung Eurishofen: 5.707 m<sup>2</sup> (§18 BNatSchG, §9 Abs. 1a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: naturschutzrechtlicher Ausgleich (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) hier: Entwicklung eines Streuobstbestandes und gewässerbegleitender Vegetationsstrukturen.
  - 5.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: naturschutzrechtlicher Ausgleich (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) hier: Entwicklung eines Streuobstbestandes und gewässerbegleitender Vegetationsstrukturen.
  - 5.2 Etablierung von Obstgehölzen (§9 Abs. 1a BauGB)
  - 5.3 Extensive Grünlandnutzung (§9 Abs. 1a BauGB)
  - 5.4 Entwicklung von Gewässerbegleitgehölz (Weiden-Erlen-Gebüsch) (§9 Abs. 1a BauGB)
  - 5.5 Entwicklung einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur (§9 Abs. 1a BauGB)
  - 5.6 Folgende Pflanzbestände zwischen Obstgehölzen sind grundsätzlich zu beachten, die Abstandspannen sind über die Fläche unregelmäßig auszuschöpfen. Regelmäßige Pflanzreihen sind zu vermeiden.  
Apfel: 12 bis 16 m  
Birne: 16 bis 18 m  
Zwetschge: 7 bis 10 m
  - 5.7 Der Streuobstbestand ist mit regionaltypischen Obstsorten und -sorten nach folgenden Vorgaben aufzubauen:  
Pflanzqualität: Hochstamm (160 - 180), 2xv, 10 - 12; 50 bis 60 Stück
  - 5.8 Zur Erhaltung des extensiven Grünlandes erfolgt eine Mahd im Juni/Juli und/oder September/Oktober. Hierbei sind 20 % der Gesamtfläche turnusmäßig nicht zu mähen.
  - 5.9 Es sind Pflegemaßnahmen des traditionellen Streuobstbaus, bestehend aus 5-jähriger Erziehungspflege und anschließender Auslichtungspflege, wie im Rahmen der Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan abgefasst, anzuwenden.
  - 5.10 Die Anlage des Gewässerbegleitgehölzes erfolgt auf Grundlage folgender Vorgaben:  
Pflanzqualität:  
Weiden: Strauch, 2xv, 60 - 100; oder Weidenstockholz  
Grauerlen: Heister, 2 bis 3xv, 200 - 250  
Artenspektrum:  
Ainus incana (Gau-Weide), Salix aurita (Ohr-Weide), Salix purpurea (Purpurweide), Salix cinerea (Gau-Weide), Salix nigricans (Schwarz-Weide), Salix viminalis (Korb-Weide)
  - 5.11 Die Hochstaudenflur ist höchstens alle 3 Jahre zwischen Oktober und März zu mähen. Mahdengriffe erfolgen ausschließlich abschnittsweise und auf maximal 1/3 der Einzelflächen pro Jahr. Mahdgut wird grundsätzlich abgeräumt und ordnungsgemäß entsorgt.
  - 5.12 Pflanzausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.
  - 5.13 Auf Herbizid-, Fungizid- und Insektizideinsatz ist zu verzichten. Die Düngung, ausgenommen die maßvolle organische Nährstoffzufuhr in Form von Festmist im Bereich des Streuobstbestandes, ist unzulässig.

6. Sonstige Festsetzungen

- Einfriedung
- Bemaßung in Metern
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes und naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen
- Die Einfriedung der Photovoltaikanlage ist als Maschendrahtzaun mit einem Freibord von ca. 0,15 m Flurabstand und in einer maximalen Höhe von 2,0 m auszuführen.
- Abwasser, das im Zuge der Reinigung der Photovoltaikmodule anfallt, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

B HINWEISE

- Hinweise zur baulichen Ausführung
  - 7.1 Bestehende Photovoltaikanlage (Teilbereich 1: Baugenehmigung Dezember 2003)
  - 7.2 Bei der Wahl der einzelnen Solarmodule sollte auf eine dunkle Oberflächenfarbe ohne spiegeldie Wirkung geachtet werden. Farbige Solarmodule sollten vermieden werden.
  - 7.3 Für den Infopavillon wird ein Putzdach mit ca. 18° Neigung vorgeschlagen.
  - 7.4 Bodendenkmäler sind beim Zutreten des Landesamt für Denkmalpflege zu melden (vgl. Art. 8 DStNG).
  - 7.2 Bei der Wahl der einzelnen Solarmodule sollte auf eine dunkle Oberflächenfarbe ohne spiegeldie Wirkung geachtet werden. Farbige Solarmodule sollten vermieden werden.
  - 7.3 Für den Infopavillon wird ein Putzdach mit ca. 18° Neigung vorgeschlagen.
  - 7.4 Bodendenkmäler sind beim Zutreten des Landesamt für Denkmalpflege zu melden (vgl. Art. 8 DStNG).

C VERFAHRENSHINWEISE

- Der Gemeinderat Jengen hat in der Sitzung vom 10.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 7. JULI 2004 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 4. JAN. 2005 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07. MRZ. 2005 bis 02. APR. 2005 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 3. JULI 2004 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 03. AUG. 2004 bis 06. SEP. 2004 beteiligt.
- Die Gemeinde Jengen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 1. APR. 2005 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 1. APR. 2005 als Satzung beschlossen.

Jengen, den 12. APR. 2005

Hauk  
1. Bürgermeister

Jengen, den 26. APR. 2005

Hauk  
1. Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

NR. 22, 11. April 2005

"EURISHOFEN SOLARPARK II"



GEMEINDE JENGEN LANDKREIS OSTALLGÄU

Vorhabensträger:  
Burkart - Klostermann GmbH

Planverfasser:  
INGENIEURBÜRO FLECKENSTEIN  
Landschaftsarchitektur, -planung und Städtebau  
Pflingstgrundstraße 14 - 97816 Lohr am Main - Tel.: 09352-500472